

Empfehlungen für Ferienfahrten im Sommer 2021

Wohin? Welche Inzidenzstufe greift vor Ort? Wie viele Personen?

Bei Aufhalten in Nordrhein-Westfalen gelten die CoronaSchVO NRW sowie evtl. unterschiedliche Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte.

Bei Aufhalten außerhalb Nordrhein-Westfalen sind die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

Bei Aufhalten im Ausland sind die Regelungen des Landes zu beachten.

Landesrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist § 12 CoronaSchVO NRW (in der ab 28. Mai gültigen Fassung) untergliedert nach Inzidenzstufen.

Vorgaben zu Gastronomie sind in § 19 CoronaSchVO NRW und geregelt. Regelungen zu Beherbergung und Tourismus sind in § 20 CoronaSchVO aufgeführt, zu beachten sind insbesondere die Vorgaben für Busreisen.

Unsere Empfehlungen:

- Testungen (POCT, Schnell- oder Selbsttests) vor der Fahrt sowie währenddessen alle 3 Tage
- Hygieneplan erstellen
- feste Gruppen, soweit möglich
- klare Festlegung für das Vorgehen, bei einem positiven Ergebnis im Verlauf sowie die Weitergabe der Information an alle Beteiligten (insb. Eltern)
- Aktualisierung der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen der Sorgeberechtigten
- Kontaktreduzierung auf wenige Personen vor der Fahrt
- möglichst kein Besuch größerer Menschenansammlungen während der Ferienfahrt (Schwimmbad, Indoorhallen, etc.)

Weitere Infos und Beratung sind bei den örtlichen Ordnungsämtern einzuholen.

Bei Rückfragen zur Einschätzung aus medizinischer Sicht steht das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises unter Tel. 02261 88 5305 zur Verfügung.